



Liestal, 3. Dezember 2019

012 2019 1806

Vorlage an den Landrat betreffend Ersatzwahl einer Richterin/eines Richters für das Jugendgericht für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2022)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Am 12. November 2019 ist Franco Faccioli, Münchenstein überraschend verstorben. Er war Jugendrichter seit 1. April 1998. Wir gelangen daher mit dem Antrag an Sie, die entsprechende Ersatzwahl vorzunehmen.

Das Jugendgericht besteht gemäss § 6a Abs. 1 des Dekrets vom 22. Februar 2001 zum Gesetz über die Organisation der Gerichte aus 1 vollamtlichen Präsidium und 4 Richterinnen und Richtern. Wahlbehörde für die Mitglieder des Jugendgerichtes ist gemäss § 31 Abs. 2 lit. c des Gesetzes vom 22. Februar 2001 über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) der Landrat. Für die Mitglieder des Jugendgerichtes gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss § 51 Abs. 2 der Kantonsverfassung und § 34 GOG.

Für Vorlagen an den Landrat ist gemäss § 11 Abs. 2 Bst. c GOG die Gerichtskonferenz zuständig. Diese hat mit Beschluss vom 12. April 2013 entschieden, dass die Geschäftsleitung der Gerichte Wahlvorlagen direkt dem Landrat überweisen kann.

Antrag:

://: Der Landrat wird ersucht, die Wahl einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters für das Jugendgericht Basel-Landschaft ab 1. Februar 2020 bis 31. März 2022 (für den Rest der Amtsperiode) vorzunehmen.

Für die Geschäftsleitung und die Gerichtskonferenz
Der Präsident

Roland Hofmann

Der Gerichtsverwalter

Martin Leber